

TEIL "A" PLANZEICHNUNG:



ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Bauordnungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl.1990I S.132), zuletzt geändert am 22.04.1993.
 Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) (BGBl.1991I S.58 vom 22.01.1991).

- FESTSETZUNGEN:**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes Nr.8 (§ 9 (1) BauGB)
 - Art der baulichen Nutzung: (§ 9 (1) BauGB, §§ 1-11 BauNVO)
 - WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
 - Maß der baulichen Nutzung: (§ 9 (1) BauGB, § 16 BauNVO)
 - GRZ... Grundflächenzahl (§ 12 (1) BauNVO)
 - I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 16 (2) BauNVO)
 - Bauweise, Baugrenzen: (§ 9 (1) BauGB, §§ 22-23 BauNVO)
 - 0 Offene Bauweise (§ 22 (1) BauNVO)
 - Nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 (2) BauNVO)
 - Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 (2) BauNVO)
 - Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)
 - Verkehrsflächen: (§ 9 (1) BauGB)
 - Straßenverkehrsfläche
 - Fußweg
 - Grünflächen: (§ 9 (1) BauGB) G = Garten ; P = Privat
 - Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 (1) BauGB)
 - Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: (§ 9 (1) BauGB)
 - Baum zu erhalten (§ 9 (1) BauGB)
 - Sonstige Planzeichen:
 - Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
 - Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
 - NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN: (§ 9 (1) BauGB)
 - Umgrenzung von gem. § 15a LNatSchG gesetzl. geschützten Flächen
 - Waldschutzstreifen (Abstand: 30m) (gem. § 24 LWaldG)
 - Knick zu erhalten (gem. § 15a LNatSchG)
 - Waldfläche im Sinne des Landeswaldgesetzes (§ 2 LWaldG)
 - Immissionsschutzradien gem. VDI-RL 3473
 - DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:
 - Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage
 - 1,2,3... Durchlaufende Nummerierung der Grundstücke
 - Altlastverdachtsstandort
 - Schutzzone des Wasserwerkes
 - Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmaß
 - Katasteramtliche Flurstücksnummern

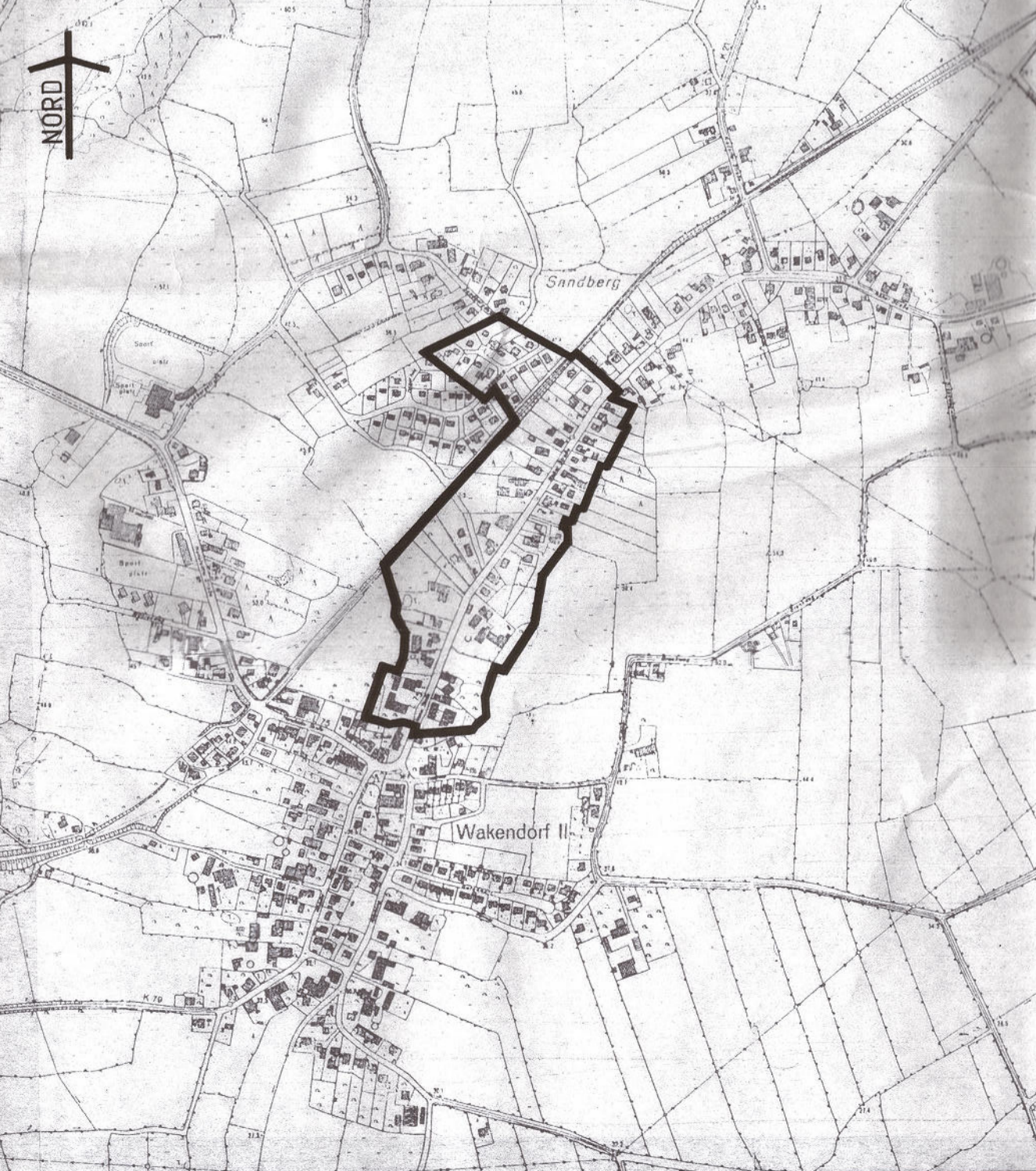
SATZUNG
 DER GEMEINDE
WAKENDORF II
 KREIS SEGEBERG
 ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR.8
 FÜR DAS GEBIET
"Mitteldorf"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2444) in der bis zum 20.07.2004 geltenden Fassung sowie des § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 10.01.2000 (IGVBl. Schl.-H. S. 47) in der zur Zeit des Beschlusses geltenden Fassung und aufgrund des § 4 GO sowie der §§ 65 ff. LVwG, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.06.2006 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 "Mitteldorf", bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B"), erlassen:

- VERFAHRENSVERMERKE:**
 Das Aufstellungsverfahren findet gemäß § 24a (2) BauGB in Verbindung mit dem BauGB in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung statt.
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 21.06.2004. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an dem Bekanntmachungsstellenort bis zum 03.07.2004 im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 03.07.2004 erfolgt.
 - Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 25.04.2005 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.06.2006 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
 - Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.01.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensmerkern Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
 - Die Gemeindevertretung hat am 15.12.2005 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 - Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B"), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 02.02.2006 bis zum 02.03.2006 während der Dienststunden/feigender Zeiten/Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 25.01.2006 in der "Umschau" / in der Zeit von / bis zum / durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
 - Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 22.06.2006 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 - Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B"), sowie die Begründung in der Zeit vom / bis zum / während der Dienststunden/feigender Zeiten/Öffnungszeiten erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am / in der Zeit von / bis zum / durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 13 BauGB durchgeführt.
 - Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B") wurde am 22.06.2006 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.06.2006 gebilligt.
- Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkern Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Wakendorf II
 BÜRO FÜR STADTPLANUNG & DORFENTWICKLUNG
 DIPL.-ING. EBERHARD GEBEL, ARCHITEKT
 23795 BAD SEGEBERG, WICKELSTR. 9, TEL. 04551/01520 STAND: 20.06.06

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:10000



- GEMEINDE WAKENDORF II
 DEN 23. Juni 2006
 stellv. BÜRGERMEISTER
- KATASTERAMT
 DEN 4. Juli 2006
 stellv. LEITER DES KATASTERAMTES
- GEMEINDE WAKENDORF II
 DEN 07. Juli 2006
 stellv. BÜRGERMEISTER
- GEMEINDE WAKENDORF II
 DEN 13. Juli 2006
 stellv. BÜRGERMEISTER
- Der katastermäßige Bestand am 23. Juni 2006 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Zu Verlegung von Katasterunterlagen und der Katasterblätter sind die Behörden zu beauftragen.
 - Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B"), wird hiermit ausgefertigt.
 - Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 12. Juli 2006 von / bis zum / ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem 13. Juli 2006 in Kraft getreten.

Gemarkung: Wakendorf II
 Flur: 5
 Auf dem Braak

Die vorliegende Zeichnung ist ein Werkstück, das durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurde. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben liegt bei dem Auftraggeber. Die Zeichnung ist als Kopie anzusehen und darf nicht ohne schriftliche Genehmigung des Auftraggebers ververvielfältigt werden. Die Zeichnung ist Eigentum des Auftraggebers und darf nicht ohne schriftliche Genehmigung des Auftraggebers weitergegeben werden. Die Zeichnung ist Eigentum des Auftraggebers und darf nicht ohne schriftliche Genehmigung des Auftraggebers weitergegeben werden.